Berordnung über gewerbliche Schutzechte und Urheberrechte australischer Staatsangehöriger. Bom 10. August 1940.

Auf Grund des § 26 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetztl. I S. 191) wird mit Rücksicht auf das australische Ausnahmegesetz über Patente, Handelsmarken, Muster und Urheberrecht, Nr. 66/1939, im Wege der Vergeltung verordnet:

§ 1

Die Bestimmungen der Verordnung über gewerbliche Schutzechte britischer Staatsangehöriger vom 26. Februar 1940 (Reichsgesethl. I S. 424) und der Verordnung über Urheberrechte britischer Staatsangehöriger vom 1. Juli 1940 (Reichsgesethl. I S. 947) sind sinns

gemäß anzuwenden auf Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen und Urheberrechte, die australischen Staatsangehörigen zustehen, und auf die Erteilung von Vatenten und die Eintragung von Gebrauchsmustern und Warenzeichen, die von australischen Staatsangehörigen nachgesucht werden.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 10. August 1940.

Der Reichsminister der Justig

In Bertretung

Dr. Freisler

Zweite Anordnung zur Berordnung über die Durchführung des Bierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft. Bom 10. August 1940.

Auf Grund des § 6 der Berordnung über die Durchsführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesehll. I S. 327) wird verordnet:

Artifel I

§ 2 Abs. 3 der Verordnung erhält solgende Fassung: "(3) Gegen den ablehnenden Bescheid der Handwerkskammer ist binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Verlin den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin) zulässig; diese entscheidet endgültig."

Artifel II

§ 4 Abs. 2 der Ersten Anordnung zur Berordnung | über die Durchsührung des Bierjahresplans auf dem

Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesehhl. I S. 328) erhält folgende Fassung:

"(2) Über das Vorhandensein eines Bedürsnisses entscheidet die untere Verwaltungsbehörde, gegen deren Bescheid binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Berlin den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin) zulässig ist, die endgültig entscheidet. In beiden Fällen ist vor der Entscheidung die Hand-werkstammer zu hören."

Artifel III

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Schwebende Verfahren sind an die nunmehr zuständigen Behörden abzugeben.

Berlin, ben 10. August 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag

Beufer